

# AUKTIONSBEDINGUNGEN

Top-Event-Horse-Auction · 13. November 2011 in Luhmühlen



1. Die Versteigerung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen, die der Kaufinteressent mit der Teilnahme an der Versteigerung anerkennt. Die Bedingungen werden mit Zuschlag Inhalt des Vertrages zwischen der Top Eventers GmbH, Am Sieleitz 1, D-21401 Bavendorf, und dem Käufer. Die Top Eventers GmbH handelt als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kommittenten (Ausstellers).

Die Auktion erfolgt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung statt, bei der die Pferde als gebrauchte Sachen im Rechtssinne verkauft werden. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) finden keine Anwendung.

2. Die zur Versteigerung kommenden Reitpferde werden sowohl vor der Auktion als auch während der Versteigerung unter dem Reiter vorgestellt.

3. Die Reihenfolge der Auktionspferde bleibt der Auktionsleitung vorbehalten. Grundsätzlich wird die Auktionsleitung die Reihenfolge in Anlehnung an die Katalognummern/Reihenfolge bestimmen. Aus begründetem Anlass ist die Auktionsleitung berechtigt, die Reihenfolge der Auktionspferde zu ändern. Die Änderung ist spätestens zwei Stunden vor Beginn der Auktion im Auktionsbüro auszuhängen. Die alleinige Entscheidungsbefugnis obliegt diesbezüglich der Auktionsleitung.

4. Das Ausbieten erfolgt in Euro. Die Anfangsgebote werden wie folgt beziffert: Reitpferde: 6.000,00 €

Es werden nur Gebote angenommen, deren Erhöhung im Verhältnis zum Vorgebot mindestens 300,00 € betragen. Das Zuschlagsgebot gilt als Nettopreis (Steigpreis). Hierauf hat der Käufer die Käufergebühr lt. Ziffer 9 zu zahlen und auf den Gesamtpreis die gesetzliche Mehrwertsteuer. Nach dem Zuschlag muss der Käufer sofort den ihm vorgelegten Kaufzettel (Bestätigung von Zuschlag und Kaufvertrag) unterschreiben und den Gesamtpreis grundsätzlich in bar oder durch bankbestätigten Scheck im Abrechnungsbüro bezahlen. Ausländische Käufer müssen in bar oder mit Bank-/Travellerscheck durch Eröffnung eines unwiderruflichen, bestätigten Akkreditivs zugunsten der Top Eventers GmbH bei einem deutschen Kreditinstitut den Gesamtpreis bezahlen. Die Kosten und Zinsen, die durch die Scheckeinlösung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt erst als bezahlt, wenn der Scheck eingelöst ist. Durch den Zuschlag tritt der Käufer nur mit der Top-Eventers GmbH in Rechtsbeziehungen.

Das Eigentum an den verkauften Pferden geht auf den Käufer erst über mit der vollständigen Bezahlung der gesamten Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung, bei Hergabe von Schecks bis zu deren endgültiger Einlösung zugunsten der Top Eventers GmbH.

5.)

Die zum Verkauf gestellten Pferde werden wie besichtigt verkauft und weisen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs folgende Beschaf-

fenheitsmerkmale (Verkaufsstandard) auf, die zugleich Gegenstand des Erfüllungsanspruchs des Käufers sind. Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften des Pferdes ermittelt die Top Eventers GmbH nicht. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrags.

Alle Pferde werden hinsichtlich Abstammung, Farbe und Geburtsjahr im Auktionskatalog beschrieben. Daneben kann der Auktionskatalog ein Bild des Pferdes mit einem Kurzkomentar über dessen Zuordnung hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung Dressur/Springen/Vielseitigkeit zeigen. Es handelt sich bei diesen Kommentaren um keine Beschaffenheitsmerkmale, für die der Kommissionär oder der Kommittent (Aussteller) rechtlich einzustehen hat, sondern lediglich um eine Wiedergabe eines Ersteindrucks des Pferdes bei Drucklegung des Kataloges, ohne dass der Kommissionär oder der Kommittent (Aussteller) damit eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Pferdes abgibt.

Als vereinbart gilt derjenige Gesundheitsstatus, der dokumentiert ist durch ein für jedes Pferd erstelltes Untersuchungsprotokoll. Die zum Verkauf gestellten Pferde sind vor der Anlieferung durch einen vom Aussteller beauftragten Tierarzt in eigener Verantwortung klinisch untersucht worden. Über diese Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden. Darüber hinaus sind von allen Reitpferden 12 Röntgenaufnahmen gefertigt worden (Zehe vorn beiderseits 90°, Oxspring; Zehe hinten beiderseits 90°, Sprunggelenke beiderseits 45° und 115°, jeweils eine Röntgenaufnahme je Knie). Über die Bewertung der Röntgenaufnahmen für jedes Pferd fertigt ein von der Top Eventers GmbH bestellter Gutachterausschuss eigenverantwortlich ein gemeinsames Protokoll. Dieses Protokoll, die Röntgenbilder und das Protokoll der klinischen Untersuchung stehen allen Kaufinteressenten, deren Bevollmächtigten und Tierärzten zur eigenverantwortlichen Auswertung und Überprüfung vor der Auktion zur Verfügung.

Die Röntgenbilder, deren Bewertung durch den Gutachterausschuss und das Protokoll der klinischen Untersuchung stellen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zum Zeitpunkt der Übergabe dar. Im Übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende tierärztliche Bewertungen nicht Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung sind.

Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibung wird die Top Eventers GmbH durch den Auktionator vor der Versteigerung bekannt geben. Diese gelten somit als bekannt.

6.a)

Die Haftung der Top Eventers GmbH beschränkt sich auf die Einhaltung der in Ziffer 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung mit der Einschränkung, dass Ansprüche auf Nacherfüllung oder Minderung ausgeschlossen sind.

b)

Die Protokolle zur gesundheitlichen Beschaffenheit der Pferde sind eigenverantwortliche Dokumentationen der fertigenden Tierärzte. Die Top Eventers GmbH haftet nicht für die tierärztliche Bewertung

# AUKTIONSBEDINGUNGEN

Top-Event-Horse-Auction · 13. November 2011 in Luhmühlen



Seite 2:

und Eingruppierung.

c) Ansprüche auf Schadensersatz sind begrenzt auf die Erstattung von Transportkosten vom Auktionsstall zum Käuferstall innerhalb Deutschlands sowie der Unterstellkosten und die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung und Schmiedekosten. Für weitere Kosten, insbesondere Training, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden haftet die Top Eventers GmbH nicht.

d) Im Übrigen werden die Pferde verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hiervon unberührt bleibt die Haftung für Personenschäden. Die Top Eventers GmbH übernimmt keinerlei Gewähr oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke.

e) Sämtliche Ansprüche aus Mängeln sind an die Top Eventers GmbH zu richten, die als Kommissionär die Abwicklung der Ansprüche für den Kommittenten regelt.

f) Ansprüche aus Mängeln (Abweichung von der unter Ziffer 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Auktionstages, schriftlich gegenüber der Top Eventers GmbH geltend zu machen.

g) Die Gewährleistungsrechte des Käufers verjähren innerhalb von 3 Monaten nach Gefahrübergang. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn wegen eines Mangels Schadensersatz verlangt wird und der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

7. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Ausbieten wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die Gültigkeit des Zuschlages ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist, muss in diesem Fall jedoch spätestens bis zum endgültigen Zuschlag des letzten Pferdes der Auktion erfolgen. Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages können nur Bieter, der Auktionator oder die Auktionsleitung anmelden. Über die Zweifel entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Geschäftsführer der Top Eventers GmbH, dem Auktionsleiter und dem Auktionator. Die Entscheidung über die Aufhebung des Zuschlages ist nur einstimmig zu fällen.

8. Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er wäh-

rend der Auktion zu erkennen, dass er das Pferd nicht abnimmt, kann das Pferd nach Ermessen der unter Ziffer 7 genannten Kommission nochmals versteigert werden. Der erste Käufer haftet gegenüber der Top Eventers GmbH und dem Aussteller des Pferdes für einen etwaigen Mindererlös.

9. Die Top Eventers GmbH erhebt für ihre Tätigkeit als Kommissionär eine Kommissionsgebühr, die sich nach dem Zuschlagpreis richtet sowie Kosten und Steuern. Die Bezahlung ist sofort nach Zuschlag fällig.

Der an die Top Eventers GmbH zu zahlende Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zuschlagpreis  
+ 6 % Käufergebühr  
= Zwischensumme  
+ 7 % Mehrwertsteuer  
= Kaufpreis

Der Verkauf erfolgt im Übrigen gemäß § 449 BGB unter Eigentumsvorbehalt, sodass der Aussteller bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer des Pferdes bleibt.

Der Käufer hat die Möglichkeit für das neu erworbene Vielseitigkeitspferd am Auktionstag eine Anschlußversicherung abzuschließen. Ein Mitarbeiter der Pferdelebensversicherung GHV-Darmstadt ist am Auktionstag vor Ort und wird Sie auf Wunsch zum Thema Sportpferdeversicherung/Vielseitigkeitspferde beraten.

Für 6% vom Zuschlagspreis zzgl. Versicherungssteuer bietet die Versicherungsgesellschaft GHV - Darmstadt einen Versicherungsschutz für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Versteigerung mit folgenden Leistungen:

- 100 % Entschädigung bei Tod oder Nottötung infolge von Krankheit oder Unfall
- 90% Entschädigung bei dauernder Unbrauchbarkeit infolge von Unfall.
- Tierarztkostenerstattung in Höhe von 2.000,- Euro bei Kolikoperationen.

Mitversichert ist im Versicherungszeitraum jeder Transport des Pferdes innerhalb Europas. Als Versicherungssumme gilt der Zuschlagspreis jedoch max. 50.000,- Euro.

Zusätzlich kann auch ein Haftpflichtversicherungsschutz der GHV-Darmstadt für Sport- und Turnierpferde am Auktionstag beantragt werden. Vertragsgrundlage sind die AVB- Pferde/2008 der GHV-Darmstadt.

10. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Pferd zunächst noch im Gewahrsam der Top-Eventers

# AUKTIONSBEDINGUNGEN

Top-Event-Horse-Auction · 13. November 2011 in Luhmühlen



Seite 3:

GmbH oder des Kommittenten verbleibt. Die Pferde werden mit einem Halfter und Führstrick sowie einer Decke übergeben und müssen unverzüglich nach Ende der Auktion, spätestens jedoch bis zum Folgetag des Auktionstages 18:00 Uhr, abgenommen werden. Von diesem Zeitpunkt an stehen sie auf Kosten des Käufers. Von diesem Zeitpunkt an ist der Käufer verpflichtet, die Kosten der Unterbringung in Höhe von 25,00 € pro Tag, sowie alle im Übrigen durch das Pferd verursachten Kosten zu tragen.

Kein Pferd darf vom Platz entfernt werden, bevor nicht die Bezahlung abschließend geregelt ist. Versteigerte Pferde werden grundsätzlich nur gegen Barzahlung oder Zahlung per bankbestätigtem Scheck an den Käufer herausgegeben. Wird ein Pferd gegen Rechnung gekauft und stimmt der Kommittent einer Herausgabe des Pferdes an den Käufer nicht zu, nimmt der Kommittent spätestens am Ende des Auktionstages das verkaufte Pferd auf Kosten und Risiko des Käufers in seinen Stall zurück bis zum Eingang des Kaufpreises bei der Top-Eventers GmbH. Diese unterrichtet sodann umgehend den Kommittenten vom Eingang des Geldes. Der Abtrieb des Pferdes kann nur gegen Abgabe eines vom Abrechnungsbüro ausgestellten Auslassscheins erfolgen.

11. Der Kommittent bzw. dessen Beauftragter müssen die Wartung der Pferde bis zur Übergabe (Abnahme) gemäß Ziffer 10 fortsetzen

und sollen bei der Verladung Hilfe leisten. Hierdurch wird jedoch ein Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer einerseits und dem Kommittenten bzw. dessen Beauftragten oder der Top-Eventers GmbH andererseits nicht begründet. Für Schäden, die dem Kommittenten oder dessen Beauftragten entstehen, haftet der Käufer, jedoch beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen unter Einbeziehung dieser Auktionsbedingungen einschließlich etwaiger Verpflichtungen bei Rücktritt ist 21401 Thomasburg, OT Bavendorf.

13. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Stand: 01.10.2011